

RS UVS Salzburg 2000/10/18 3/11694/25-2000ub

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.2000

Rechtssatz

Vergleicht man den Wesensgehalt des § 9 Abs 2 StVO mit jenem der §§ 88 Abs 1 und 4., 1. Fall StGB, so ist ? ausgehend von übereinstimmenden Ermittlungsergebnissen des Unabhängigen Verwaltungssenates und des Gerichts ? zweifelsohne der Unrechts- und Schuldgehalt der Übertretung des § 9 Abs 2 StVO von dem der fahrlässigen Körperverletzung bei Touchieren eines Fußgängers auf einem Schutzweg, wodurch dieser verletzt wird, gemäß § 88 Abs 1 und 4, 1. Fall StGB mitumfasst. Selbst wenn gegenständlich vom Gericht keine Entscheidung erging, sondern nur ein Zurücktreten von der Verfolgung einer strafbaren Handlung im Sinne des § 90a Abs 1 StPO erfolgte, so würde eine nunmehrige verwaltungsrechtliche Verurteilung der Beschuldigten der Teleologie des verfassungsrechtlich verankerten Doppelbestrafungsverbot widersprechen.

Schlagworte

§ 90a StPO; Verkehrsunfall mit Personenschaden; Diversion; Doppelbestrafungsverbot

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at